

NON-PROFIT-ORGANISATION UND KOMMUNE

VEREIN · STIFTUNG · KOMMUNALE UND GEMEINNÜTZIGE UNTERNEHMEN

INHALT



- Muster Zuwendungsbestätigungen
- Zuschüsse zur Schülerverpflegung
- Mindestlohn bei Gemeinnützigen
- Stillschweigendes Entstehen eines steuerpflichtigen Vereins
- Fehler bei Aufwandsspenden
- Mitverschulden des Kuratoriums für Spekulationsverluste des Vorstands
- Steuererklärungen für Gemeinnützige
- E-Bilanz – Übermittlungspflichten für steuerbegünstigte Körperschaften
- Spenden von Zahngold
- Pflegevereine: Gestaltungsmodell zur Steuerfreiheit
- Pflege von Sportanlagen kein steuerbegünstigter Zweckbetrieb
- Vorstandsvergütungen – notwendige Satzungsänderung prüfen
- Spenden über PayPal anerkannt
- Kommunen: mittelbare Leistungserbringung kann gemeinnützig sein
- Neufassung des AEAO

■ Muster Zuwendungsbestätigungen

Letztes Jahr wurden aufgrund verschiedener gesetzlicher Änderungen auch die Muster der Zuwendungsbestätigungen überarbeitet. Diese neuen Muster sind grundsätzlich für Zuwendungen ab dem 01.01.2014 zu verwenden. Die bisherigen Muster können übergangsweise noch bis zum 31.12.2014 verwendet werden.

Die neuen Muster in ihren verschiedenen Anwendungsformen finden Sie als Word-Dokumente zum Download unter www.mariontriess.de. Dort finden Sie auch Hinweise, in welchem Umfang an diesen Mustern Änderungen oder Löschungen vorgenommen werden dürfen, was nur sehr eingeschränkt erlaubt ist.

■ Zuschüsse zur Schülerverpflegung

Zahlt der Schulträger an einen Schulförderverein einen Zuschuss für die Essensausgabe an Schüler, kann entweder ein umsatzsteuerbares zusätzliches Entgelt vorliegen oder ein echter, nicht der Umsatzsteuer unterliegender Zuschuss.

Letztes ist der Fall, wenn die Zahlungen nicht aufgrund eines Leistungsaustausches erbracht werden. Das gilt zum Beispiel für Personalkostenzuschüsse, die unabhängig von einer bestimmten Leistung gewährt werden. Erhält der Schulförderverein jedoch einen Zuschuss für jedes verkaufte Essen, liegt ein Entgelt von dritter Seite vor, das umsatzsteuerbar ist. Ob dieses Entgelt auch umsatzsteuerpflichtig oder umsatzsteuerfrei ist, hängt davon ab, ob die Voraussetzungen nach § 4 Nr. 18 oder Nr. 23 UStG vorliegen:

Die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und Naturalleistungen ist nur dann nach § 4 Nr. 23 UStG steuerfrei, wenn dem Unternehmer selbst die Erziehung, Ausbildung oder Fortbildung der aufgenommenen Jugendlichen obliegen. Dies ist jedoch bei der Beköstigung von Lehrern und Schülern an einer Schule durch einen privaten Förderverein nicht der Fall, weil dieser weder die Jugendlichen bei sich aufgenommen hat, noch durch die Verabreichung von Speisen und Getränken selbst eine Erziehungs- oder Ausbildungsleistung erbringt.



Geht hingegen die Leistung des Fördervereins über die bloße Verabreichung von Speisen und Getränken hinaus, werden also die Jugendlichen zu Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecken aufgenommen und hierdurch z. B. auch Erziehungsaufgaben übernommen, sind die Leistungen nach § 4 Nr. 23 UStG steuerfrei. Die Erziehungs-, Ausbildungs- und Fortbildungszwecke umfassen nicht nur den beruflichen Bereich, sondern die gesamte geistige, sittliche und körperliche Erziehung und Fortbildung von Jugendlichen. Hierzu gehört u. a. auch die sportliche Erziehung.

Eine Umsatzsteuerbefreiung der Verpflegungsleistungen der Schulfördervereine kann sich auch aus § 4 Nr. 18 UStG ergeben. Für die Anwendung dieser Vorschrift ist allerdings Voraussetzung, dass der Schulförderverein einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossen ist und die übrigen Voraussetzungen des § 4 Nr. 18 UStG erfüllt.

Liegt nach den vorstehenden Regelungen keine Umsatzsteuerfreiheit vor, sind die Zuschüsse umsatzsteuerpflichtig, und zwar mit einem Umsatzsteuersatz von 7 %, wenn der Förderverein, der das Essen ausgibt, gemeinnützig ist und mit 19 %, wenn keine Gemeinnützigkeit vorliegt.

■ Mindestlohn bei Gemeinnützigen

Die Diskussion zur Einführung eines Mindestlohns in Höhe von 8,50 EUR pro Stunde hat viele gemeinnützige Unternehmen verunsichert, weil ehrenamtliche Mitarbeiter sehr häufig nur geringere Vergütungen erhalten. Einen Tag vor Verabschiedung des Gesetzes wurde die Ausnahmeregelung für ehrenamtlich Tätige noch einmal konkretisiert.



Es heißt jetzt: „Von einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des § 22 Abs. 3 Mindestlohngesetzes (MiLoG) ist immer dann auszugehen, wenn sie nicht von der Erwartung einer adäquaten finanziellen Gegenleistung, sondern von dem Willen geprägt ist, sich für das Gemeinwohl einzusetzen. Liegt diese Voraussetzung vor, sind auch Aufwandsentschädigungen für mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten, unabhängig von ihrer Höhe, unschädlich. Auch Amateur- und Vertragssportler fallen nicht unter den Arbeitnehmer-Begriff, wenn ihre ehrenamtliche sportliche Betätigung und nicht die finanzielle Gegenleistung für ihre Tätigkeit im Vordergrund stehen.“

Die Ausnahme gilt auf jeden Fall für angestellte **nebenberuflich** Tätige im Rahmen des Übungsleiterfreibetrags von 2.400 EUR im Jahr, ebenso für Vergütungen über die Nutzung des Ehrenamtsfreibetrags von 720 EUR pro Jahr. Selbst bei einer Kombination dieser Regelungen mit einem Mini-Job wird das ehrenamtliche Engagement immer noch im Vordergrund stehen.

In jedem Fall greift der Mindestlohn von 8,50 EUR pro Stunde für **hauptberuflich** Tätige, z. B. festangestellte Ausbilder oder Trainer im Hauptberuf. Hier greift die Ausnahmeregelung nicht. Hier muss sichergestellt werden, dass der Mindestlohn ab Jahresanfang 2015 gewährt wird. Die Mindestlohn-Vorgaben gelten auch für Teilzeitbeschäftigte, so dass eine Stundenreduzierung bei gleicher Gesamtvergütung schwierig wird, wenn der Zeitaufwand nach wie vor notwendig ist. Es sollte daher gerade bei Monatsvergütungen mit festgelegter Arbeitszeit/Stundenanzahl geprüft werden, ob man umgerechnet noch über diesen 8,50 EUR pro Stunde liegt.

■ Stillschweigendes Entstehen eines steuerpflichtigen Vereins

Ein nichtrechtsfähiger (nicht eingetragener) Verein kann auch stillschweigend und ohne ausdrückliche Gründungsabsicht entstehen – und damit steuerliche Pflichten auslösen.

Im konkreten Fall, über den das Finanzgericht Hamburg zu entscheiden hatte, hat das Finanzamt die Einnahmen einer Freiwilligen Feuerwehr aus dem Verkauf von Speisen und Getränken bei einem Fest als steuerpflichtig behandelt, und zwar mit folgender Begründung: Die Mitglieder bildeten bei wirtschaftlicher Tätigkeit anlässlich von Festveranstaltungen einen nichtrechtsfähigen Verein, wenn die Tätigkeit finanziell nicht über den Gemeinde- oder Landeshaushalt, sondern über eine Kameradschaftskasse abgewickelt würde. Grundlage dafür bildete die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs in einem ähnlichen Fall (BFH-Urteil vom 18.12.1996, I R 16/96).

Im Hamburger Urteilsfall ergab sich aufgrund landesrechtlicher Besonderheiten für die Kameradschaftskasse zum Glück keine Steuerpflicht, doch sollten die Grundsätze dieser Rechtsprechung in der Praxis nicht unbeachtet bleiben.

■ Fehler bei Aufwandsspenden

Aufwandsspenden gewähren ehrenamtlich Tätigen den Vorteil eines Spendenabzugs, ohne dass der Verein finanziell belastet wird. Dabei sind jedoch die steuerlichen Regeln genau zu beachten. Zum Abzug von Aufwandsspenden heißt es dazu in § 10b Abs. 3 EStG wie folgt:

„Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein **Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt** und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.“

Das Finanzgericht Berlin war in einem Urteil vom 04.03.2014 der Ansicht, dass diesen Anforderungen nicht genügt wird, wenn lediglich ein Vorstandsbeschluss vorliegt, der den Aufwandsersatz begründet.

Dies geht deutlich über die bisher übliche Praxis der Finanzverwaltung hinaus, denn die Oberfinanzdirektion Rheinland ist in ihrem Schreiben vom 20.06.2012 der Ansicht, dass ein rechtmäßiger Vorstandsbeschluss genügt. Ob die Finanzverwaltung die strengere Auffassung des Finanzgerichts übernimmt, bleibt abzuwarten.

Das Finanzgericht gab noch folgende Hinweise:

- Der Ersatzanspruch muss konkret sein.
- Der Ersatzanspruch muss den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

Eine Konkretisierung könnte zum Beispiel durch eine Reisekostenverordnung erfolgen, die in die Satzung eingebunden ist, oder zumindest durch eine Satzungsregelung, die den ehrenamtlich Tätigen einen Anspruch auf Aufwandsersatz (gegen Nachweis) einräumt.

In jedem Fall führt ein Vorabverzicht zur Spendenhaftung des Vereins. Der Anspruchsberechtigte muss immer selbst entscheiden können, ob er sich den Ersatzanspruch auszahlen lässt oder ganz oder teilweise spenden möchte. Wenn für den Ersatzanspruch lediglich eine Zuwendungsbestätigung in Aussicht gestellt wird, entspricht dies einem Vorabverzicht und führt somit zur Spendenhaftung.

Weitere Hinweise: Aufwandsspenden sind Geldzuwendungen und keine Sachzuwendungen. Sachspenden können nur materielle Wirtschaftsgüter sein.

Unentgeltliche Nutzungen und Leistungen zugunsten einer steuerbegünstigten Körperschaft sind nicht „aufwandsspendenfähig“. Hier entsteht dem Spender kein finanzieller Aufwand, so dass ein Spendenabzug dafür ausdrücklich ausgeschlossen ist. Beispiele dafür sind ehrenamtlich erbrachte Arbeitsleistungen, unentgeltlich zur Verfügung gestellte Fahrzeuge oder Räume.

■ Mitverschulden des Kuratoriums für Spekulationsverluste des Vorstands

Bei dem heutigen Zinsniveau fällt es Stiftungen sehr schwer, mit einer risikoarmen Anlagepolitik angemessene Erträge aus dem angelegten Stiftungskapital zu erwirtschaften. Da ist die Versuchung groß, auch spekulative Anlagen zu tätigen, um den Ertrag zu steigern, um so die vorgesehenen Fördermaßnahmen erfüllen zu können. Aber ist das zulässig?

Das OLG Oldenburg hat mit Urteil vom 08.11.2013 den Vorstand einer Stiftung wegen pflichtwidriger Anlage des Stiftungsvermögens auf Zahlung von Schadenersatz verurteilt. Bemerkenswert dabei ist, dass das Gericht jedoch ein Mitverschulden des Kuratoriums dieser Stiftung festgestellt hat.

Im Urteilsfall ging es um eine rechtmäßige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts, deren gesetzlicher Vertreter vom Stiftungskuratorium bestellt wurde. Es handelte sich um einen Pfarrer, der als alleiniger Vorstand das Stiftungsvermögen innerhalb von sieben Jahren von 6,25 Mio. EUR auf 2,55 Mio. EUR reduziert hat. Die Stiftung forderte mit der Klage von ihm Schadenersatz wegen pflichtwidriger Vermögensverwaltung in Form von Spekulationsgeschäften in Höhe von mehr fast 227.000 EUR.

Insbesondere wenn der Vorstand nur aus einer Person besteht, ist die Aufsicht durch das oberste Organ der Stiftung (Kuratorium, Stiftungsrat o. ä.) umso wichtiger. In der Regel sind diese Aufgaben, wie Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands und ggf. Erteilung von Weisungen, auch in der Stiftungssatzung verankert.

Im vorliegenden Fall haben die Mitglieder des Kuratoriums ihre Kontroll- und Aufsichtspflichten verletzt, weil sie es versäumt haben, dem Stiftungsvorstand klare Weisungen zu erteilen, nachdem die Kursverluste und damit der Verzehr des Stiftungsvermögens bekannt wurden. Im Gegenteil hat dieses Gremium entschieden, an den Anlagen festzuhalten, so dass weitere Verluste erzielt wurden. Man hatte auf die Hoffnung gesetzt, dass dadurch die Verluste kompensiert werden könnten.

Das Verschulden des Vorstands sowie das Mitverschulden des Kuratoriums bewertete das Oberlandesgericht als gleichrangig, so dass der zu leistende Schadenersatz zwischen beiden Organen aufgeteilt wurde.

■ Steuererklärungen für Gemeinnützige

Finanzämter prüfen in der Regel alle drei Jahre, ob Vereine und Organisationen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, in der zurückliegenden Zeit mit ihren Tätigkeiten die Voraussetzungen für die Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer erfüllt haben. Zu diesem Zweck müssen die gemeinnützigen Unternehmen bei ihrem zuständigen Finanzamt eine Steuererklärung (Vordruck Gem 1) abgeben und Kopien ihrer Kassenberichte und Tätigkeits- bzw. Geschäftsberichte beifügen.



Sind die gemeinnützigen Organisationen jedoch umsatzsteuerpflichtig, muss neben der jährlichen Umsatzsteuererklärung auch das Formular Gem 1 jährlich abgegeben werden.

Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen sind nur in den Jahren abzugeben, in denen der Umsatz (nicht der Gewinn) im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb 35.000 EUR übersteigt, oder wenn Verluste in diesem Bereich festgestellt werden sollen.

■ **E-Bilanz – Übermittlungspflichten für steuerbegünstigte Körperschaften**

Für alle steuerpflichtigen Unternehmen, die ihren Gewinn durch Bilanzierung ermitteln (nicht durch einen Einnahmen-Überschuss-Rechnung), besteht die Pflicht, ihren Jahresabschluss elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Dies erfolgt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (Taxonomie) und gilt für alle Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, also für den Jahresabschluss 2013.

Für alle ganz oder teilweise steuerbefreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gibt es eine längere Übergangsfrist: diese müssen den Inhalt von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erst für die Jahre elektronisch übermitteln, die nach dem 31.12.2014 beginnen, also der Jahresabschluss 2015.

Konkret betroffen sind allerdings nur Körperschaften mit steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben bzw. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit ihren Betrieben gewerblicher Art. Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Bilanz besteht auch nur in den Fällen, in denen das Unternehmen entweder zur Buchführung und Bilanzierung verpflichtet ist (z. B. per Gesetz), dies freiwillig tut oder vom Finanzamt dazu aufgefordert wurde.

Elektronisch übertragen werden muss auch nur der steuerpflichtige Teil des Unternehmens, also der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb bzw. der Betrieb gewerblicher Art. Wenn für diesen Bereich die Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung erfolgt, besteht keine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung einer E-Bilanz.

■ **Spenden von Zahngold**

Immer häufiger bitten gemeinnützige Institutionen um Zahngold-Spenden, ohne zu wissen, wie dies steuerlich zu behandeln ist. Wichtig ist Folgendes:

Wenn Zahnärzte in ihren Praxen Sammeldosen aufstellen, in welche die Patienten das nicht mehr benötigte Zahngold einwerfen, und die dann der Scheideanstalt übergeben werden, stellt sich zum einen die Frage, wem die Zuwendungsbestätigung auszustellen ist: dem Zahnarzt oder den Patienten.

Eine Zuwendungsbestätigung steht nur demjenigen zu, der wirtschaftlich belastet ist, also dem Patienten, der auf sein Gold verzichtet.

Dies lässt sich jedoch nicht ordnungsgemäß abwickeln, wenn sein Zahngold mit vielen anderen zusammen in der Sammeldose landet und der gespendete Goldwert jedes Einzelnen nicht ermittelt werden kann. In diesen Fällen verbietet sich also grundsätzlich die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen: nicht für den Zahnarzt, dem das Gold ja nicht gehört und nicht für die Patienten, weil der Einzelwert nicht ermittelbar ist.

Die zweite Frage ist die nach der steuerlichen Behandlung des Erlöses aus dem verkauften Zahngold, nachdem die Sammeldose der Scheideanstalt übergeben wurde und nach Aufbereitung des Materials die Gutschrift auf dem Bankkonto einget.

Der Verkauf von Zahngold ist dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen, denn es handelt sich um die bloße Erwirtschaftung von Mitteln und nicht um einen Satzungszweck.

Umsatzsteuerlich ist zu beachten, dass der Verkauf von Gold dem Reverse-Charge-Verfahren unterliegt. Die Umsatzsteuerschuld geht also auf den Käufer des Goldes über, so dass die Scheideanstalt die Umsatzsteuer für das gemeinnützige Unternehmen abführt. Da die Abrechnung des Goldverkaufs an die Scheideanstalt in der Regel per Gutschrift erfolgt, wird dies sicherlich beachtet. Jedoch muss das gemeinnützige Unternehmen der Scheideanstalt die eigene Steuernummer mitteilen, damit die Gutschrift alle notwendigen Bestandteile enthält.



■ **Pflegevereine: Gestaltungsmodell zur Steuerfreiheit**

Nicht nach dem deutschen Umsatzsteuerrecht, aber nach dem Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union eröffnet sich ein Gestaltungsmodell für die Umsatzsteuerfreiheit von privaten Pflegekräften, wie das Finanzgericht Münster in seinem Urteil vom 14.01.2014 (15 K 4674/10 U) bestätigt hat.



Dabei rechnen Pflegekräfte, die teilweise keinen Berufsabschluss haben, ihre Altenpflegeleistungen über einen Verein ab, für den sie selbstständig tätig sind. Der Verein schließt die Vereinbarungen mit den zu pflegenden Personen bzw. Kostenträgern (Pflegekassen bzw. Sozialämter).

Nach deutschem Umsatzsteuerrecht wird keine Umsatzsteuerfreiheit gewährt, weil die Pflegekraft ohne Berufsabschluss nicht die Voraussetzungen für die begünstigten Einrichtungen nach § 4 Nr. 16 UStG erfüllt, und die Steuerfreiheit für Wohlfahrtsverbände nach § 4 Nr. 18 UStG nur steuerbegünstigten Körperschaften gewährt wird, aber nicht Einzelpersonen.

Nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie ergibt sich die Steuerbefreiung aus Art. 132 Abs. 1g mit folgenden Gründen:

- Bei den Pflegeleistungen handelt es sich um Dienstleistungen, die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden sind.
- Die Pflegekräfte sind als „Einrichtungen mit sozialem Charakter“ anzuerkennen, denn der Begriff „Einrichtung“ umfasst nach Gemeinschaftsrecht auch private Einheiten.
- Es ist auch keine unmittelbare Leistungsbeziehung zwischen dem Unternehmen und dem Kostenträger erforderlich.

■ **Pflege von Sportanlagen kein steuerbegünstigter Zweckbetrieb**

Wenn ein Sportverein die Pflege und Instandhaltung einer Sportanlage übernimmt, die der Kommune gehört, ist dies nicht dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zuzuordnen, sondern dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Das hat das Finanzgericht Niedersachsen in seinem Urteil vom 07.11.2013 (5 K 79/12) festgestellt.

Es fehle, so das Finanzgericht, die Zwecknotwendigkeit. Auch werde gegen das Konkurrenzverbot verstoßen, denn diese Tätigkeit kann auch durch ein gewerbliches Unternehmen erbracht werden.

Die steuerlichen Folgen daraus sind, dass die von der Kommune gezahlten Vergütungen (unechte Zuschüsse) dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind und nicht mit 7 %, sondern mit 19 % der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind.

■ **Vorstandsvergütungen - notwendige Satzungsänderung prüfen**

Durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz wurde in § 27 Abs. 3 BGB ein grundsätzliches Vergütungsverbot für Vereinsvorstände aufgenommen. Dort heißt es: „Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.“

Davon darf nur abgewichen werden, wenn in der Satzung etwas anderes bestimmt ist (§ 40 BGB). Das bedeutet, dass die Unentgeltlichkeitsklauseln nur durch Satzung aufgehoben werden kann und nicht allein durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Ohne Satzungsklausel müsste jede Tätigkeit, die der Vorstand für den Verein ausübt, unentgeltlich sein. Das betrifft nicht nur die reine Vorstandstätigkeit, sondern zum Beispiel auch die Tätigkeit als Trainer.

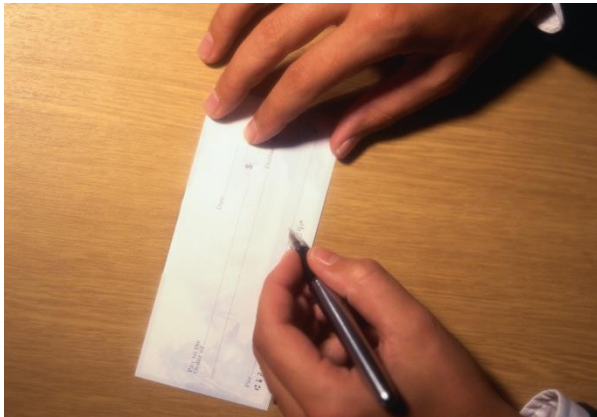


Die Finanzverwaltung hat sich bisher noch nicht geäußert, ob sie dieser sehr engen Auslegung des Gesetzes folgt oder nicht. Daher sollten die Vereine auf Nummer sicher gehen: Wenn demnächst ohnehin eine Satzungsänderung ansteht, ist zu empfehlen, die Vergütungsregelung anzupassen. Folgende Formulierung ist dabei sinnvoll: „Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.“

■ **Spenden über PayPal anerkannt**

Mittlerweile wird auch bei Spenden bis 200 EUR, die über das Bezahlsystem PayPal abgewickelt wurden, der vereinfachte Spendennachweis anerkannt. Als Nachweis genügt ein Kontoauszug des PayPal-Kontos und ein Ausdruck über die Transaktionsdetails der Spende, wenn auf dem Kontoauszug der Kontoinhaber und dessen E-Mailadresse ersichtlich sind.

Die E-Mailadresse ist dabei das (alternativ zum Kontoauszug) geforderte „sonstige Identifikationsmerkmal“, weil sie der Zuordnung des Buchungsvorgangs zu einer Person dient. Trotzdem muss der Verein zusätzlich einen Beleg ausstellen, auf dem der steuerbegünstigte Zweck, die Angabe über die Körperschaftsteuerbefreiung des Empfängers und die Angabe, ob es sich um eine Spende oder um einen ggf. nicht begünstigten Mitgliedsbeitrag handelt, aufgedruckt sind. Der Beleg kann dem Spender auch als Download zur Verfügung gestellt werden.

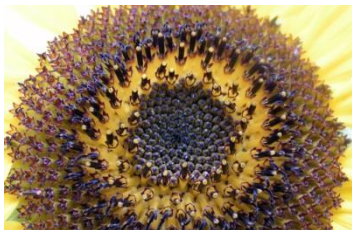


■ Kommunen: mittelbare Leistungserbringung kann gemeinnützig sein

Eine bedeutende Änderung der Rechtsprechung durch den Bundesfinanzhof: Mit Urteil vom 27.11.2013 (I R 17/12) hat der BFH entschieden, dass eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege nicht mehr voraussetzt, dass sie in unmittelbaren vertraglichen Beziehungen zu den von ihr betreuten Hilfsbedürftigen steht. Maßgeblich ist, dass die Hilfeleistungen tatsächlich selbst und unmittelbar gegenüber den Hilfsbedürftigen erbracht werden.

Im Urteilsfall ging es um eine gemeinnützige Rettungsdienst-GmbH, deren alleiniger Gesellschafter ein Landkreis ist. Die GmbH führt für den Landkreis die Notfallrettung und Krankentransporte durch und betreibt die Rettungswachen.

Das Finanzamt war der Auffassung, dass die GmbH nicht gemeinnützig sei, weil sie hoheitliche Pflichtaufgaben übernehme und damit nicht selbstlos, sondern in erster Linie im Interesse des Gesellschafters handle. Das Finanzgericht konnte dem nicht folgen, sondern bejahte die Steuerbegünstigung der GmbH. Dem ist auch der Bundesfinanzhof gefolgt und hat damit seine bisherige Rechtsprechung geändert.



Der BFH hat in diesem Urteil eindeutig bejaht, dass eine GmbH, deren Eigentümer eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und die Pflichtaufgaben ihres Gesellschafters erfüllt, steuerbegünstigt sein kann. Auch der Staat kann gemeinnützig sein,

sei es mit seinen Betrieben gewerblicher Art oder mit Eigengesellschaften, z. B. in der Rechtsform einer GmbH. Der BFH sieht es als gleichwertig an, ob die Kommune ihre Pflichtaufgabe unmittelbar oder mittelbar über eine andere Rechtsform ausübt: die Tätigkeit und die Ziele bleiben die gleichen.

Wichtig ist jedoch, dass die Leistungen angemessen vergütet werden – wie unter fremden Dritten, damit kein Verstoß gegen das Gebot der Selbstlosigkeit vorliegt. Bei einer zu hohen Vergütung läge eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, bei einer zu geringen Vergütung eine verhinderte Vermögensmehrung. Beides ist gemeinnützigkeitsschädlich.

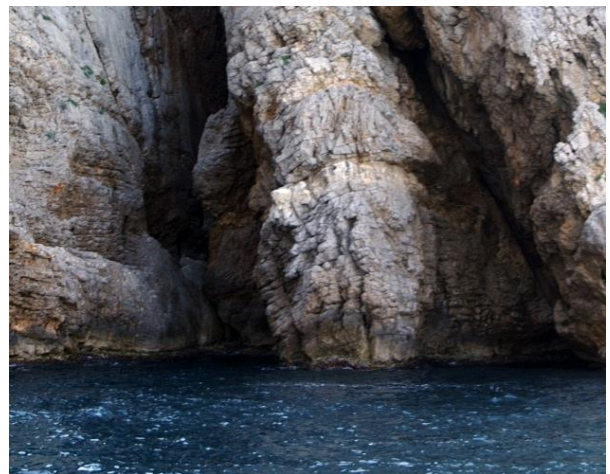
Mit diesem Urteil tun sich deutliche Erleichterungen bei der Kooperation von gemeinnützigen Unternehmen auf.

■ Neufassung des AEAO

Aufgrund zahlreicher Änderungen durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz wurde eine Überarbeitung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) notwendig. Nachfolgend die wichtigsten Punkte:

- Für den **Nachweis der Hilfsbedürftigkeit** bei der Verfolgung mildtätiger Zwecke wurden die Nachweiserleichterungen konkretisiert. In bestimmten Fällen kann auf Antrag und nach Genehmigung durch das Finanzamt auf den Nachweis verzichtet werden.
- Für Mittel, die nach dem 31.12.2011 vereinbart werden, gilt die **verlängerte Mittelverwendungsfrist** bis zum Ende des zweiten Jahres, das auf den Zufluss folgt.
- Die zeitnahe Mittelverwendung gilt auch für den Erlös aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen, die satzungsgemäßen Zwecken dienen und aus zeitnah zu verwendenden Mitteln angeschafft wurden (**Aufleben der zeitnahen Mittelverwendung**).
- Die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (einschließlich Zweckbetrieben), die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung sowie höchstens 15 % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel dürfen zur **Vermögensausstattung einer anderen Körperschaft** verwendet werden (Endowment). Die Empfängerkörperschaft muss eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sein. Die Satzungszwecke müssen übereinstimmen. Eine weitere Mittelweitergabe ist nicht zulässig. Die Empfängerkörperschaft muss die Mittel steuerbegünstigt verwenden.
- Der **Unterhalt an Stifter** ist relativ in Höhe von 1/3 des Einkommens begrenzt, aber auch mit einer gewissen absoluten Grenze. Pauschale Unterhaltszahlungen an den Stifter und seine Familie sind unzulässig.

- Für vom Finanzamt geforderte Satzungsänderungen muss eine angemessene **Frist zur Nachbesserung** gesetzt werden.
- Der Bescheid nach § 60a AO über die **Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen** ist eine gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, die nicht unter den Vorbehalt der Nachprüfung erfolgen darf. Die Satzungsprüfung erfolgt somit durch das Finanzamt abschließend. Die Feststellung kann bereits vor Registereintragung oder Anerkennung bzw. Genehmigung einer Körperschaft erfolgen.
- Eine Feststellung, ob die Satzung den Anforderungen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts unterliegt, erfolgt nicht für Körperschaften aus dem EU/EWR-Ausland.
- Die **Ausführungen zu den Rücklagen** nach § 58 Nr. 6, Nr. 7a und 7b AO wurden weitgehend in die Ausführung zu § 62 AO übernommen.
- Als Nachweis für die **Wiederbeschaffungsrücklage** lässt die Finanzverwaltung die Bildung der Rücklage ausreichen. Allerdings gilt diese Nachweiserleichterung nicht für Immobilien. Werden der Rücklage Mittel zugeführt, die die Höhe der Abschreibungen übersteigen, ist ein Nachweis für die Notwendigkeit zu erbringen.
- Wird der jährliche Höchstbetrag der Mittel, die in die **freie Rücklage** eingestellt werden können, in einem Jahr nicht ausgeschöpft, können Mittel in Höhe des nicht ausgeschöpften Betrags jetzt zusätzlich in den beiden Folgejahren in die freie Rücklage eingestellt werden. Die steuerbegünstigte Körperschaft muss die freie Rücklage während der Dauer ihres Bestehens nicht auflösen. Die in die Rücklage eingestellten Mittel können auch dem Vermögen zugeführt werden.
- Nur tatsächlich vorhandene Mittel können in eine Rücklage eingestellt werden. Die Körperschaft muss die **Rücklagen in ihrer Rechnungslegung**, ggf. in einer Nebenrechnung, gesondert ausweisen. Entfällt der Grund für die Bildung einer Rücklage, ist diese unverzüglich aufzulösen. Die dadurch freigewordenen Mittel sind wieder zeitnah zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen.
- Die **Erlaubnis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen** wird an die Erteilung eines Feststellungsbescheides nach § 60a AO, eines Freistellungsbescheids oder eine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid geknüpft. Die Erlaubnis entfällt, wenn die Erteilung dieser Bescheide schon längere Zeit zurückliegt. Der Bescheid nach § 60a AO darf nicht älter als drei Jahre sein. Bei einem Freistellungsbescheid – bzw. der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid – ist diese Frist länger: Er darf nicht älter als fünf Jahre sein.
- Stellt die Körperschaft missbräuchlich Zuwendungsbestätigungen aus, z. B. Gefälligkeitsbescheinigungen, ist die Steuerbegünstigung zu versagen.
- Auch bei anderen steuerbegünstigten Körperschaften kann – entsprechend der Beurteilung bei den Studentenwerken – der Betrieb einer Cafeteria für Studierende auf dem Campus ein Zweckbetrieb der **Wohlfahrtspflege** sein.
- Bei Kleiderkammern, Suppenküchen, Obdachlosenasylen und den sogenannten Tafeln kann auf den Nachweis der 2/3-Grenze verzichtet werden, wenn ein entsprechender Bescheid des Finanzamts vorliegt. Der Antrag dazu ist formlos möglich.



Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine individuelle Beratung nicht ersetzen können. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.



www.auren.de

FRANKFURT/MAIN · Emil-von-Behring-Straße 2 · Telefon 069 905096-0 · Telefax 069 905096-22 · info@fra-aren.de
GARMISCH-PARTENKIRCHEN · Bahnhofstraße 35 · Telefon 08821 58047 · Telefax 08821 74634 · info@gap-aren.de
GERLINGEN · Panoramastraße 121 · Telefon 07156 2004-0 · Telefax 07156 2004-88 · info@ger-aren.de
LEIPZIG · Alter Amtshof 2-4 · Telefon 0341 14934-0 · Telefax 0341 14934-50 · info@lpz-aren.de
LEONBERG · Grabenstraße 1 · Telefon 07152 9214-0 · Telefax 07152 9214-10 · info@leo-aren.de
MÜNCHEN · Haidelweg 48 · Telefon 089 829902-0 · Telefax 089 829902-99 · info@muc-aren.de
ROTTENBURG · Wilhelm-Maybach-Straße 11 · Telefon 07472 9845-0 · Telefax 07472 9845-99 · info@rtg-aren.de
STUTTGART · Theodor-Heuss-Straße 9 · Telefon 0711 997868-0 · Telefax 0711 997868-69 · info@str-aren.de
TÜBINGEN · Gartenstraße 5 · Telefon 07071 5699-60 · Telefax 07071 5699-69 · info@tue-aren.de
WALDSHUT-TIENGEN · Untere Haspelstraße 30 · Telefon 07751 8740-0 · Telefax 07751 8740-20 · info@wt-aren.de

Möchten Sie diesen Newsletter regelmäßig von uns beziehen, dann senden Sie uns Ihre Adressdaten, gerne auch per E-Mail an info@str-aren.de.

Name Organisation/Verein	
Ansprechpartner	
Straße	
PLZ	Ort
Telefon	E-Mail
Datum	Unterschrift